



Richtlinien zur Verrechnung von Beratungs- und Weiterbildungsleistungen gültig ab 1.1.2022

Grundsätzliches: Die Beratungs- und Weiterbildungsleistungen werden in Anlehnung an die Leistungsmatrix auf Seite 2 wie folgt verrechnet:

Leistungskategorie		Verrechnung
1	Grundlagen und Daten beschaffen	Diese Leistungen werden grundsätzlich im Rahmen der Leistungsaufträge von Bund und Kanton entschädigt und sind der Kundschaft nicht zu verrechnen.
2	Information, Auskunft und Dokumentation	Verrechnung wie Leistungskategorie 1. Sofern sich die Verrechnung lohnt, werden der Kundschaft direkt die Kosten von Druck, Papier, Porto und andere Fremdkosten verrechnet.
3	Weiterbildung und Wissenstransfer	Die Kurse sind i.d.R. an Bauern und Bäuerinnen gerichtet: Das Kursgeld beträgt Fr. 80.-/Tag bzw. Fr. 50.-/Halbtag ohne Verpflegungskosten. Ausserordentliche Spesen und Referentenkosten können zusätzlich verrechnet werden. Die reinen Informationsanlässe für Bauern und Bäuerinnen sind kostenlos.
4	Einzelberatung	Bei der Kundengruppe Landwirtschaft (Bauernfamilien, bäuerliche Organisationen) sind Fr. 70.-/Arbeitsstunde zu verrechnen. Bei einem Betriebsbesuch fällt die Wegpauschale weg. Bei Beratungen im Tätigkeitsbereich b) und d) kann auf die Rechnungsstellung verzichtet werden, sofern sie vorwiegend öffentliche Interessen abdecken oder, wenn eine Rechnungsstellung aus finanziellen oder anderen Gründen unzumutbar ist. Der Verzicht auf Rechnungsstellung ist zu begründen. Sachaufwände wie Unterlagen, Verträge, lange/mehrere Telefone usw. sind zu verrechnen, sofern der Umfang eine Rechnungsstellung rechtfertigt. Bei anderen Kundengruppen (Gemeinden, Stiftungen, Versicherungen, Gerichte, Banken, nichtlandwirtschaftliche Privatpersonen) und beim Tätigkeitsbereich g) gilt in der Regel der Tarif von Fr. 120.-/Stunde zuzüglich Sachaufwand und Fahrspesen (70 Rp/km Autofahrt).
5	Unterstützung von innovativen Projekten	Die Entschädigung ist mit der Beratungsleitung abzusprechen.
6	Expertentätigkeit, Mandate für Gemeinden und Dritte	Es gilt der Tarif von Fr 120.-/Arbeitsstunde, zusätzlich Sachaufwand und Reisespesen, sofern die Beratungsleitung keine andere Weisung erteilt. Berichte für Hilfswerke sind nicht zu verrechnen.
7	Expertisen und hoheitliche Aufgaben im Auftrag des Kantons	Keine interne Verrechnung.



Leistungsmatrix und Tarifstruktur

In der nachfolgenden Matrix wird jede Dienstleistung des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes einer Leistungskategorie und einem Tätigkeitsbereich zugeordnet.

Daraus ergeben sich für die einzelnen Dienstleistungen die aufgeführten Ansätze zur Rechnungstellung an die Kundschaft.

Tätigkeitsbereiche		a) Nachhaltige pflanzliche und artgerechte tierische Produktion	b) Entwicklung des ländlichen Raums und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	c) Ausrichtung auf den Markt	d) Begleitung des Strukturwandels	e) Betriebswirtschaft, Landtechnik, Bauen, Hauswirtschaft	f) Berufsbezogene Persönlichkeitsbildung, Unternehmensschulung	g) weitere Tätigkeiten
1	Grundlagen und Daten beschaffen, Versuchswesen							
2	Information, Auskunft und Dokumentation							
3	Weiterbildung und Wissenstransfer	Fr. 80.-/ Tag bzw. Fr. 50.-/ Halbtage						i.d.R. 120.-/h
4	Einzelberatung	70.-/h						i.d.R. 120.-/h
5	Projektleitung und Begleitung von innovativen Projekten	Regelung der Entschädigung im Projektvertrag						
6	Expertentätigkeit, Mandate für Gemeinden und Dritte	X	120.-/h	X				i.d.R. 120.-/h
7	Expertisen und hoheitliche Aufgaben im Auftrag des Kantons	Keine interne Verrechnung						



Rechnungstellung allgemein

Das Sekretariat Beratung im ländlichen Raum erstellt die Rechnungen aufgrund der Arbeitsrapporte der Beraterinnen und Beratern. Auf jeder Rechnung ist das Datum der Beratungsleistungen aufzuführen.

Rechnungstellung bei der Einzelberatung

In den Tätigkeitsbereichen a) bis f) sind die Leistungen mit Fr. 70.-/Arbeitsstunde zu verrechnen. Im Falle eines Betriebsbesuches werden keine Fahrspesen verrechnet.

Im Tätigkeitsbereich g) wird die Kilometerentschädigung mit 70 Rp/km verrechnet.

Einzelberatungen, die nicht nach Aufwand, sondern als Pauschale oder Prozentabzug bei der jährlichen Schlussabrechnung der Direktzahlungen verrechnet werden, sind:

Beratung	Pauschale in Fr. oder %-Abzug des Direktzahlungsbeitrages
Nährstoffbilanz	Fr. 40.-
NPr-Futter Linearberechnung zur Nährstoffbilanz	Fr. 20.-
Implex zur Nährstoffbilanz	Fr. 30.-
GMF-Berechnung	Fr. 20.-
Biodiversität Qualitätsstufe II und Vernetzung	3 %
Ressourcenprogramm	3 %
Landschaftsqualität	3 %